



Fortbildung in den
Ersten Amtsjahren

Infoblatt zur
Reise- bzw. Fahrtkosten-Abrechnung innerhalb der FEA
(Fortbildungsreisen bzw. Dienstreisen)
gültig ab 1.9.19 für die Gruppen 18-1, 18-2, 19-1, 19-2 und spätere

Die aktuelle Fahrtkosten-Abrechnung innerhalb der FEA orientiert sich weitgehend an den geltenden Rechtsgrundsätzen der ELKB: BayRKG, VVBayRKG sowie KRKV u.a.m.

Für alle Fahrten zur Veranstaltungen im Rahmen der FEA gibt es für Pfarrer*innen im Probedienst und für Mentor*innen eine **pauschale Reisegenehmigung**, die vom Studienleiter ausgestellt und zugeschickt wird. (Der / die Dienstvorgesetzte erhält eine Kopie.) Falls sich der Probedienst verlängern sollte - z.B. wegen Elternzeit -, wird die pauschale Genehmigung automatisch verlängert.

Auch wenn das Verfahren für Pfarrer*innen im Probedienst und Mentor*innen gleich ist, werden beide Gruppe im Bezug auf die Kilometer-Gelder unterschiedlich behandelt. Der Grund ist folgender: Für Pfarrer*innen im Probedienst handelt es sich um eine **Fortbildungsreise**, für Mentor*innen um eine Dienstreise (und für Fortbildungsreisen gibt es nach Art 24, Abs 1 BayRKG 75% der Wegstrecken-Entschädigung einer Dienstreise.)

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt **über das Büro** der FEA nach jeder Regionalgruppe; für die individuell gewählte Fortbildungen erfolgt sie in der Regel für alle Fortbildungen einer Person gebündelt am Ende der FEA-Zeit.

(Auf eine verwaltungsintensive Reisekosten-Abrechnung jeder Fortbildungs- bzw. Dienstreise mit dem LKA wie es rechtlich eigentlich vorgesehen ist, kann verzichtet werden, da durch die aktuelle Regelung keine finanziellen Nachteile für die Pfarrer*innen im PD bzw. die Mentor*innen zu erwarten sind. Steuerlich entsteht kein geldwerter Vorteil durch die Kostenübernahme der Verpflegung durch den Arbeitgeber, der versteuert werden müsste, da für die Erstattung ein „überwiegend betriebliches Interesse“ gegeben ist.)

Grundsätzlich gilt für Fortbildungs- bzw. Dienstreisen, dass bevorzugt **öffentliche Verkehrsmittel** zu benutzen sind. Wenn möglich sollten Bahncard, Sparpreis-Tickets o.ä. verwendet werden. Das, was dadurch eingespart wird, kommt unmittelbar der Regionalgruppe bzw. dem individuellen Fortbildungsbudget zu gute. (Bahncard können leider nicht über die FEA finanziert werden.) Eine Teilnahme am Großkunden-Abo der ELKB bei der Bahn ist möglich, greift aber nur, wenn für die Fahrkarten sonst keine sonstigen Rabatte wie Bahncard, Sparpreis eingesetzt werden. Die Ersparnis liegt dann bei 10%. Anträge für Teilnahme am Groß-Kunden-Abo können bei Herrn Viau gestellt werden (roberto.viau@elkb.de).

Sollte aus triftigen Gründen die Fortbildungs- bzw. Dienstreise mittels eines **privaten PKWs** erfolgen, so sind diese Gründe anzugeben und deren Richtigkeit auf Dienstpflicht zu bestätigen. In diesem Fall wird **€ 0,26 pro km** erstattet. Als triftige Gründe gelten (nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 BayRKG und Nr. 5.5.1 Satz 1 VVBayRKG): 10 kg persönliches Gepäck oder mehr, eine körperliche Behinderung, Abreise von zuhause vor 6:00 nötig und Mitnahme von mindestens einer oder mehreren Personen. Für die mitgenommene Person gibt es weiter € 0,02 pro km.

Es ist möglich, auch ohne triftige Gründe mit dem eigenen PKW zu reisen – allerdings besteht keine dienstliche KFZ-Versicherung (es muss also auf die private Versicherung zurückgegriffen werden). Ohne triftige Gründen werden **€ 0,19 pro km** erstattet.

Für Fahrten mit dem **Fahrrad** können 0,06 € pro km abgerechnet werden.